

Zürich

Quellen

GesG	Gesundheitsgesetz, vom 2. April 2007, Stand am 1. Januar 2011, http://www.lexfind.ch/dta/16918/2/810.1_2.4.07_71.pdf .
nuMedBV	Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe, vom 24. November 2010, Stand am 1. März 2011, http://www.lexfind.ch/dta/16863/2/811.21_24.11.10_72.pdf .
	www.zh.ch

Unterlagen

Akupunktur	Merkblatt selbstständige Berufsausübung Akupunktur Merkblatt nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin Gesuch um Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung
Andere Heiltätigkeit	Merkblatt nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin

Akupunktur

Therapie	Akupunktur
Berufsstatus	Beruf der Gesundheitspflege
Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> - zur selbständigen Ausübung: JA (nuMedBV 2 lit. a) - zur unselbständigen Ausübung: JA wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer andern Person (z. B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	<p>Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die fachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin erfüllt. (nuMedBV 7 Abs. 1)</p> <p>Hinweis:</p> <p>Beachten Sie, dass die Bewilligung zur selbständigen Ausübung der Akupunktur im Kanton Zürich die Bewilligung zur Tätigkeit unter einem vom SBO-TCM verliehenen Diplom umfasst. Liegt eine Berufsausübungsbewilligung der Akupunktur vor oder wird eine solche beantragt, muss keine zusätzliche Bewilligung zur Titelführung eingeholt werden.</p> <p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt selbständige Berufsausübung Akupunktur</i> und <i>Merkblatt nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin</i></p>
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Für eine einwandfreie Berufsausübung Gewähr bieten (GesG 4 Abs. 1 lit. b) - Vertrauenswürdigkeit (GesG 4 Abs. 1 lit. c)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich (nuMedBV 12)</p> <p>Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung berechtigt Akupunkturinnen und Akupunkteure zur Behandlung von Patienten durch Einstechen von Akupunkturnadeln.</p>

Sorgfaltspflicht und Unmittelbarkeit (GesG 12)

Die Berufsausübung erfolgt sorgfältig und unter Wahrung der Unabhängigkeit. Sie hat sich auf die Interessen des Patienten auszurichten.

Die Berufsausübung erfolgt persönlich und grundsätzlich unmittelbar an der Patientin oder dem Patienten.

Infrastruktur (GesG 14)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

Meldepflicht (nuMedBV 5 - 6)

Die selbstständig tätige Person meldet der zuständigen Stelle schriftlich:

- Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes
- Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
- Änderung der Personalien
- Aufgabe der Tätigkeit.

Aus Bekanntmachungen der Berufstätigkeit muss die fachlich verantwortliche Person ersichtlich sein.

Vertretung (nuMedBV 8)

Die Bewilligung für eine Vertretung wird für längstens sechs Monate erteilt und kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Eine Vertretung von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres ist nicht bewilligungspflichtig. Die vertretende Person muss die Voraussetzungen zur unselbstständigen Tätigkeit erfüllen.

Patientendokumentation (GesG 13)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, legt über jeden Patienten eine Patientendokumentation an und führt sie laufend nach. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung und Behandlung der Patienten. Als Behandlung gelten insbesondere Untersuchungen, Diagnosen, Therapie und Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.

Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Eintragungen in der Patientendokumentation datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Die Patientendokumentation wird während **zehn Jahren** nach Abschluss der letzten Behandlung aufbewahrt.

Die Patienten haben Anspruch auf Herausgabe der Patientendokumentation

	<p>in Kopie. Die Herausgabe kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.</p> <p>Die Bewilligungsinhaber sorgen dafür, dass auch nach ihrem Hinschied oder bei einem Verlust der Handlungsfähigkeit die Patientendokumentationen für die Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben.</p> <p>Schweigepflicht und Anzeige (GesG 15)</p> <p>Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p>Die Bewilligung der Direktion oder die Einwilligung der berechtigten Person befreit von der Schweigepflicht. Innerhalb von Praxisgemeinschaften wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet.</p> <p>Ungeachtet der Schweigepflicht melden Personen gemäss Abs. 1 der Polizei unverzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere solche zufolge Unfall, <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung - Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier schliessen lassen. <p>Sie sind ohne Bewilligung oder Einwilligung berechtigt den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen</p>
<p>Heilmittel</p>	<p>Inhaber einer Bewilligung zur Berufsausübung oder zur Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin sind berechtigt, die in ihrem Beruf gebräuchlichen Arzneimittel im Grosshandel zu beziehen. (nuMedBV 10)</p>
<p>Werbung</p>	<p>Die Bekanntmachung der Berufstätigkeit und Werbung müssen sachlich sein und dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 16)</p>
<p>Verfahren</p>	<p><i>Siehe unter „Unterlagen“: Merkblatt selbstständige Berufsausübung Akupunktur und Gesuch um Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung</i></p>

Gebühren	CHF 800.—
Haftung des Therapeuten	Die selbstständig Tätigen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen. Die Versicherung beziehungsweise die Sicherheiten müssen der Art und dem Umfang der Risiken entsprechen, die mit der Berufsausübung verbunden sind. (GesG 12 Abs. 2)
Sanktion	

Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Osteopathie und Phytotherapie

Therapie	Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Osteopathie und Phytotherapie
Berufsstatus	Beruf der Gesundheitspflege
Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> - zur selbständigen Ausübung: JA (nuMedBV 2 lit. a) - zur unselbständigen Ausübung: JA wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer andern Person (z. B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten. <p>Hinweis:</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Bewilligung zur Titelführung in der Komplementärmedizin nicht um eine Berufsausübungsbewilligung, sondern lediglich um eine Bewilligung zur Tätigkeit unter Verwendung eines bestimmten Titels handelt. Die Tätigkeit an sich, beispielsweise in der Homöopathie, ist bewilligungsfrei möglich, sofern sie nicht unter Verwendung eines der oben erwähnten Titel erfolgt.</p> <p><i>Siehe unter „Unterlagen“: Gesuch um Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung</i></p>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	<p>Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin benötigt eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion, wer unter einem der folgenden Titel selbstständig berufstätig sein will:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem vom Verein «Schweizer Homöopathie Prüfung (shp)» verliehenen Titel als «Homöopathin oder Homöopath shp» - einem von der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) verliehenen Diplom - dem von der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren verliehenen interkantonalen Diplom als Osteopathin oder Osteopath,

Zürich: Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Osteopathie und Phytotherapie

	<ul style="list-style-type: none"> - der von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie.□ <p>Die Bewilligung gilt bis fünf Jahre nach Schaffung eines eidgenössisch anerkannten Diploms im entsprechenden Gebiet der Komplementärmedizin.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Beachten Sie, dass die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Akupunktur im Kanton Zürich die Bewilligung zur Tätigkeit unter einem vom SBO-TCM verliehenen Diplom umfasst. Liegt eine Berufsausübungsbewilligung der Akupunktur vor oder wird eine solche beantragt, muss keine zusätzliche Bewilligung zur Titelführung eingeholt werden.</p> <p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt selbstständige Berufsausübung Akupunktur</i> und <i>Merkblatt nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin</i></p>
<p>Persönliche Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für eine einwandfreie Berufsausübung Gewähr bieten (GesG 4 Abs. 1 lit. b) - Vertrauenswürdigkeit (GesG 4 Abs. 1 lit. c)
<p>Weitere Bemerkungen</p>	<p>Sorgfaltspflicht und Unmittelbarkeit (GesG 12)</p> <p>Die Berufsausübung erfolgt sorgfältig und unter Wahrung der Unabhängigkeit. Sie hat sich auf die Interessen des Patienten auszurichten.</p> <p>Die Berufsausübung erfolgt persönlich und grundsätzlich unmittelbar an der Patientin oder dem Patienten.</p> <p style="text-align: center;">Blutentnahmen und Injektionen</p> <p>Blutentnahmen und Injektionen fallen in den bewilligungspflichtigen Bereich. Die Ausführung von Injektionen und Blutentnahmen ist im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung im Kanton Zürich geknüpft an das Vorhandensein der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung gewisser universitärer Medizinalberufe (Bsp. Arzt) oder von Pflegefachpersonen. Letztere dürfen diese Tätigkeiten zudem ausschliesslich auf ärztliche Verordnung hin ausführen. Selbstständig tätige Naturheilpraktiker dürfen Injektionen oder demzufolge nicht durchführen. Separate Bewilligungen für</p>

diese Tätigkeiten können nicht erteilt werden.

Infrastruktur (GesG 14)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.

Meldepflicht (nuMedBV 5 - 6)

Die selbstständig tätige Person meldet der zuständigen Stelle schriftlich:

- Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes
- Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
- Änderung der Personalien
- Aufgabe der Tätigkeit.

Aus Bekanntmachungen der Berufstätigkeit muss die fachlich verantwortliche Person ersichtlich sein.

Vertretung (nuMedBV 8)

Die Bewilligung für eine Vertretung wird für längstens sechs Monate erteilt und kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Eine Vertretung von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres ist nicht bewilligungspflichtig. Die vertretende Person muss die Voraussetzungen zur unselbstständigen Tätigkeit erfüllen.

Patientendokumentation (GesG 13)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, legt über jeden Patienten eine Patientendokumentation an und führt sie laufend nach. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung und Behandlung der Patienten. Als Behandlung gelten insbesondere Untersuchungen, Diagnosen, Therapie und Pflege. Die Urheberschaft der Einträge muss unmittelbar ersichtlich sein.

Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Eintragungen in der Patientendokumentation datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Die Patientendokumentation wird während **zehn Jahren** nach Abschluss der letzten Behandlung aufbewahrt.

Die Patienten haben Anspruch auf Herausgabe der Patientendokumentation in Kopie. Die Herausgabe kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.

Die Bewilligungsinhaber sorgen dafür, dass auch nach ihrem Hinschied oder bei einem Verlust der Handlungsfähigkeit die Patientendokumentationen für

Zürich: Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Osteopathie und Phytotherapie

	<p>die Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben.</p> <p>Schweigepflicht und Anzeige (GesG 15)</p> <p>Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p>Die Bewilligung der Direktion oder die Einwilligung der berechtigten Person befreit von der Schweigepflicht. Innerhalb von Praxisgemeinschaften wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet.</p> <p>Ungeachtet der Schweigepflicht melden Personen gemäss Abs. 1 der Polizei unverzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere solche zufolge Unfall, <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung - Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier schliessen lassen. <p>Sie sind ohne Bewilligung oder Einwilligung berechtigt den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen</p>
Heilmittel	<p>Inhaber einer Bewilligung zur Berufsausübung oder zur Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin sind berechtigt, die in ihrem Beruf gebräuchlichen Arzneimittel im Grosshandel zu beziehen. (nuMedBV 10)</p>
Werbung	<p>Die Bekanntmachung der Berufstätigkeit und Werbung müssen sachlich sein und dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 16)</p>
Verfahren	<p><i>Siehe unter „Unterlagen“: Merkblatt selbstständige Berufsausübung Akupunktur und Gesuch um Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung</i></p>
Gebühren	

Zürich: Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Osteopathie und Phytotherapie

	CHF 200.—
Haftung des Therapeuten	Die selbstständig Tätigen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen. Die Versicherung beziehungsweise die Sicherheiten müssen der Art und dem Umfang der Risiken entsprechen, die mit der Berufsausübung verbunden sind. (GesG 12 Abs. 2)
Sanktion	

Andere Heiltätigkeiten

Therapie	Andere Heiltätigkeiten
Berufsstatus	
Bewilligung	<p>Mit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes im hat im Kanton Zürich eine Liberalisierung stattgefunden. Seit Juli 2008 ist die selbstständige Berufsausübung im Bereich der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin grundsätzlich erlaubt, ohne dass Sie dafür eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion benötigen.</p> <p>Es besteht auch keine Meldepflicht.</p> <p>Allerdings dürfen Sie bei dieser Berufsausübung keine Tätigkeiten ausüben, die bewilligungspflichtig sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schwangerschaften nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellen oder behandeln - sich in einem Beruf betätigt, den die Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählen, - übertragbare, die Allgemeinheit gefährdende Krankheiten feststellen oder behandeln, - Verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit vornehmen, - instrumentale Eingriffe in den Körperöffnungen oder körperverletzend unter der Haut vornehmen: <ul style="list-style-type: none"> - an Kranken, Verletzten, gesundheitlich anderweitig Beeinträchtigten oder Schwangeren, - im Rahmen der Gesundheitsförderung oder Prävention, - Arzneimittel und Medizinprodukte in Verkehr bringen, deren Abgabe nach Bundesrecht bewilligungspflichtig ist, <p>Diese Bestimmung legt also die Grenzen des bewilligungsfreien Tätigkeitsbereichs fest.</p> <p>Siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt nichtärztliche Alternativ- und</i></p>

Zürich: Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Osteopathie und Phytotherapie

	<i>Komplementärmedizin</i>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	
Persönliche Voraussetzungen	
Weitere Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern im Bereich von bewilligungsfreien Heiltätigkeiten eine allgemeine Gesundheitsgefährdung entsteht, kann die Direktion den Verursachern verbieten, diese Heiltätigkeit auszuüben oder weiterhin im Bereich des Gesundheitswesens tätig zu sein. Solche Verbote können auch gegenüber Personen ausgesprochen werden, die nach diesem Gesetz von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. - Das Verbot kann veröffentlicht werden. - Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen der Direktion Wahrnehmungen mit, die für ein Tätigkeitsverbot erheblich sein können. (GesG 19)
Heilmittel	
Werbung	<p>Die Bekanntmachung der Berufstätigkeit und Werbung müssen sachlich sein und dürfen nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 16)</p> <p>Zulässig sind hingegen Bezeichnungen wie Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker sowie Therapeutin oder Therapeut mit Hinweis auf die Behandlungsform.</p>
Verfahren	
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	